



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 294-302)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 11. April 1820, betreffend ein von dem Lbl. Ehegericht an alle E. Stillstände zu erlassendes Kreisschreiben über gehörige Handhabe des Matrimonial-Gesetzes, hauptsächlich in Rücksicht auf Ehescheidungen, zeitliche Anzeige außerehelicher Schwangerschaft und dießfällige Warnung für die Töchter.**

Ordnungsnummer

Datum 11.04.1820

[S. 294] Der Kleine Rath hat, nach Anhörung eines gutächtlichen Berichts der Lbl. Commission des Innern- und nach sorgfältiger Berathung, das von dem Lbl. Ehegericht entworfene Kreisschreiben an sämtliche Stillstände, über gehörige Vollziehung des Matrimonial-Gesetzes, betreffend die Ehescheidungen und zeitliche Anzeige außerehelicher Schwangerschaften, ganz zweckmäßig erfunden, mit angemessener Einleitung, wie es hier folgt, hohen Ortes genehmiget, und das Lbl. Ehegericht, unter // [S. 295] besondrer Verdankung seiner sorgfältigen Bemühung, bevollmächtiget, dieses Kreisschreiben drucken und sämtlichen Pfarrämtern und Stillständen in mehrfachen Exemplaren zugehen zu lassen.

Auch finden UHHerren und Obern die Hinweisung auf den Ao. 1805 publicirten Auszug des Matrimonial-Gesetzes ganz zweckmäßig; da aber derselbe vielleicht in mancher Gemeinde nicht mehr vorhanden seyn dürfte, so wird das Lbl. Ehegericht eingeladen, einen neuen Abdruck zu veranstalten, und diesen theils mit einer zeitgemäßen Einleitung zu versehen, theils im Inhalt das Nöthige zu berichtigen und nach Erforderniß der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Einrichtungen abzuändern.

Das Ehegericht des Kantons Zürich an die Ehrwürdigen Pfarrämter und Stillstände.

Da die Hohe Regierung durch die übermäßige Zahl von Ehescheidungen bewogen worden, auf Ansuchen des Lbl. Ehegerichts, neu zu prüfen, ob dießfalls eine Abänderung des Matrimonial-Gesetzes erforderlich und rathsam seyn dürfte, sich aber überzeugt hat, daß die dießfallsigen Schranken des Gesetzes weise abgemessen worden, und // [S. 296] daß durch sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, und der darin den Behörden ertheilten Anleitungen, welchen bis anhin nicht immer in ihrem ganzen Umfang ein Genüge geleistet worden, der gewünschte Endzweck verminderter Ehetrennungen dennoch zu erreichen seyn dürfte, so findet nun das Ehegericht, in Gemäßheit des ausgesprochenen Beschlusses der hohen Behörde, seiner Stelle und Pflicht angemessen, künftighin alle, durch das Gesetz dargebotenen Mittel zu Abwendung übereilter und leichtsinniger Ehescheidungen, in ihrem vollen Umfang, mit dem, der Sache angemessenen Ernste sowohl selbst



anzuwenden, als darauf zu halten, daß die betreffenden Behörden ihre dießfälligen Pflichten genau und in aller Ausdehnung erfüllen.

Es wird desnachen erklärt:

Daß wir neuerdings auf alle mögliche Weise, die das Gesetz gestattet, die Ehescheidungen zu erschweren fest entschlossen sind. Es versteht sich, daß von solchen die Rede ist, wo die Klage nicht ihrer Natur nach unbedingt Scheidung fordert.

Wir geben davon den E. Pfarrämtern die Anzeige, mit dem Auftrag, es ihren Stillständen, und nicht nur diesen, sondern bey Hausbesuchen und andern Gelegenheiten, auch außer dem Falle von Scheidungsgesuchen, ihren Gemeinden bekannt // [S. 297] zu machen, daß nach aller, in die Anwendung des Gesetzes zu legen möglichen, Schärfe werde zu Werke gegangen werden.

Deswegen machen wir auf den 68. §. des Matrimonial-Gesetzes neuerdings aufmerksam. Es ist uns sehr wohl bekannt, wie viel zur Erleichterung oder Erschwerung einer Ehescheidung, ja zur gänzlichen Verhütung derselben, und zur Wiederaussöhnung, von dem Benehmen der Herren Pfarrer abhängt. Wir wissen sicher, daß mehrere Scheidungsgesuche, die in der ersten Hitze mit Ungestüm sind betrieben worden, bloß durch ein freundernstliches Einwirken des Pfarramtes, durch kluges Hinhalten, Aufschieben und umständliches Auslegen des Proceßganges, nie vor unsere Behörde gekommen, sondern die Streitigkeiten wieder gänzlich sind ausgesöhnt worden.

Es blieb uns nicht unbemerkt, daß bey den meisten Temporal-Scheidungen der §. 73. nun sehr oberflächlich vollzogen, mehrentheils während der Scheidungszeit nichts zur Aussöhnung und Zurückführung zur Pflicht gethan, sondern nur, nach Verfluß derselben angefragt wird: Ob die Getrennten wieder zusammen gehen, oder die Sache neuerdings vor's Tribunal wollen gebracht wissen? Wie wenig Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges bey einem solchen Verfahren vorhanden seyn kann, // [S. 298] ist einleuchtend. Und werden dann solche Temporal-Geschiedene vor das Ehegericht gewiesen, so stützen sie sich auf §. 105, um ihr Gesuch zu erzwingen.

1. Desnachen fordern wir, in Folge des Gesetzes, alle Pfarrämter auf, wenn ein solcher, auf nicht absolute Scheidungsgründe gestützter Ehestreit vor sie kommt, auf's aller genaueste nach §. 68. zu verfahren; d. h. ja nicht sogleich Gehör zu geben, und die Sache, wo nicht offenbare Gefahr in der Zögerung wäre, durch freundliche Belehrung erst abzuweisen. Wird nach einem Zeitraum die Sache wieder betrieben, dann erst werde die Vorbescheidung beyder Parteyen zum Versuche der Aussöhnung vorgenommen; der Erfolg wieder einige Zeit abgewartet. Bleibt der Streit derselbe, so geschehe der Aussöhnungsversuch mit Zuziehung eines oder zwey Stillständen es werden den Parteyen alle möglichen Schwierigkeiten vorgestellt, die der Trennung im Wege stehen. Auch hier muß wieder die Probe von einiger Zeit gemacht, nur dann erst, wenn sie fruchtlos war, die Stellung vor die gesammte Kirchenvorsteherschaft vorgenommen, und auf diese wieder ein Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen, als Probe, ob es nicht bessern wolle, anberaumt werden. Erst wenn dieß alles fruchtlos war, soll alsdann die // [S. 299] Weisung an das Ehegericht geschehen. Würde der eine Theil diese Probezeit zu Mißhandlungen oder bittern Kränkungen mißbrauchen, so soll dieß dem Ehegericht angezeigt, die Parteyen aber auch davor gewarnt werden; indem ihnen bekannt gemacht wird, daß dieß ihren Proceß sehr erschweren würde.



Jede solche Weisung an's Ehegericht soll genau mit der Anzeige des Tages, wann jeder dieser Grade sey vorgenommen worden, verbunden seyn; indem künftighin keine Scheidungsklage ohne diese vorgegangenen Grade wird angenommen werden, diejenigen Fälle ausgenommen, die im §. 67. so bestimmt sind, daß die Klage ihrer Natur nach unbedingt zur Scheidung berechtigt; oder wo es, der Abwesenheit der einen oder andern Partey halben, durchaus unmöglich war die Grade zu beobachten.

2.) Eben so bestimmt ist in Hinsicht auf temporell geschiedene Ehen, die pünktlichste Befolgung des §. 73. nach seinem Geist und Zwecke neuerdings festgesetzt. Es werde nicht erst der Ablauf des Scheidungs-Termins abgewartet, sondern während der Zeit, deren Hauptzweck Aussöhnungsversuche sind, auf alle Weise durch amtliche Einwirkung, oder durch Vorsteher, Verwandte und Freunde, nach den Worten des §. 73. alles Mögliche gethan, um Frieden zu stiften. Auch hier // [S. 300] ist, bey der allenfalls doch nothwendig werdenden Weisung, nach vorheriger Stellung vor die ganze Kirchenvorsteherschaft, dem Ehegericht einzuberichten, wann, wie viel und was für Versuche zur Wiedervereinigung seyen gemacht worden, indem ebenfalls ohne diese genaue Rechenschaft keine Weisung kann angenommen werden.

3. Was den dritten Punct, die Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmung über Schwangerschaftsanzeige, und die Verbindung von Kantonsangehörigen mit Landesfremden oder Bürgern anderer Kantone betrifft, so ist auch diese höchst wichtig, um nicht durch leichtsinnige oder schlaue Kerls, welche geschwängerte Weibspersonen auf alle Weise hintergehen, Unkundige in Gefahr zu bringen, das Recht der Klage zu verlieren; aber auch um nicht solchen Niederträchtigen das Ausschlüpfen aus aller Strafe gefährlich zu erleichtern.

Es wird desnahen den E. Pfarrämtern neuerdings, zufolge eines Beschlusses der Hohen Regierung vom 11. April h. a. Auszug und Erklärung des Gesetzes über Ehesachen auf Hochobrigkeitlichen Befehl publicirt mit dem Ansinnen in mehrern Exemplaren mitgetheilt, daß diese Schrift nicht nur den Stillständen vorgelesen, sondern auch auf Privatwegen, bey Hausbesuchen, oder andern schicklichen Gelegenheiten dem Volke bekannt gemacht // [S. 301] werde. Diese Erklärung soll jährlich einmal den Stillständen, deren Personale so oft wechselt, wieder in Erinnerung gebracht werden, damit ihr Zweck nicht verloren gehe; auch werden die E. Kirchenvorsteherschaften in dieser Beziehung an die sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Stillstandsordnung erinnert, die in Rücksicht auf die Erhaltung reiner Sitten, und Beförderung des ehelichen und häuslichen Glückes so viel Wichtiges enthält.

Noch ist besonders zu bemerken, und die E. Pfarrämter werden eingeladen, die Stillstände darauf aufmerksam zu machen, daß kein Eheversprechen mit einem Bürger der Kantone Basel und Schaffhausen in diesen Kantonen als gültig anerkannt wird, wenn ihm die ausdrückliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder des Versprochenen mangelt. Ueberhaupt sind die Weibspersonen sorgfältig vor dem Umgange mit Fremden zu warnen, indem allemal, wenn daher Schwangerschaften entstehen, die Kinder den Müttern und ihrer Gemeinde zugesprochen werden müssen, selbst wenn sie unter förmlichem Eheversprechen erzeugt sind, aber das Eheversprechen nicht wirklich vollzogen wird, und die Copulation erfolgt.

4. In dieser letzten, höchst wichtigen Rücksicht verordnet endlich das Ehegericht, mit gänz- // [S. 302] licher Guttheißung der Hohen Regierung, daß die E. Pfarrämter jedem



Mädchen, das, sein väterliches Haus verlassend, in Dienste tritt, oder getreten ist, zugleich mit dem Taufschein das Blatt: «Anweisung und Warnung,» gegeben, und sonst einem jeden, wo das Pfarramt es zweckmäßig erachtet, in die Hand gelegt, und zugleich die nöthigen kräftigen Erinnerungen ertheilt werden. Es werden deshalb jedem Pfarramte eine Anzahl solcher Blätter zugestellt, und zugleich die Weisung gegeben, daß, wenn jetzt oder künftig mehrere Exemplare davon nöthig sind, dieselben aus der Kanzley des Ehegerichts bezogen werden können.

Auf ausdrücklichen Beschluß der Hohen Regierung vom 11. April 1820 soll diese Verordnung gedruckt, und allen Pfarrämtern und Stillständen in mehrfachen Exemplaren zugestellt werden.

Das Ehegericht des Kantons Zürich.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]